



Beschlussvorlage

für die Sitzung:	am:	Tagesordnungspunkt:
Gemeinderat <i>Rech</i>	29.06.2020	3

Satzung der Ortsgemeinde <i>Rech</i> über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
--

Erläuterungen:

Nach Verlesen und Beratung der Satzung der Ortsgemeinde *Rech* über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.S.365), am 08.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatz wie folgt:

Lfd. Nr. Verkehrsquelle
(Stpl.)

Zahl der Stellplätze

Wohngebäude

- | | | |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | Freistehende Einfamilienhäuser,
Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte
mit Einliegerwohnung | 2 Stpl.
zusätzlich 1 Stpl. |
| 2. | Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 60 qm:
Bis 120 qm:
Über 120 qm: | 1 Stpl.
1,5 Stpl.
2,0 Stpl. |

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBL. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die obenstehend nicht aufgeführt sind.

§ 2

- 1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Ortsgemeinde Rech setzt den neuen Geldbetrag (Stellplatzablösebetrag) der Stellplatzablösesatzung auf 3.230,00 Euro fest und beschließt die beigefügte Änderungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

<u>9</u>	Ja-Stimmen
<u>0</u>	Nein-Stimmen
<u>0</u>	Stimmenthaltungen
<u>0</u>	Ausschluss wegen Sonderinteresse

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Rech, 29.06.20
Ort, Datum

(Siegel)



Bürgermeister / 1. Beigeordnete/r
Beigeordnete/r